

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adressen
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Fernsprechstellen
Nr. 20.

Für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbza.

Nr. 136.

Donnerstag, 15. Juni 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Riesaer Postanstalt vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Woche für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundzeile (7 Spalten) 20 Pf., Zeitraumbereit und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Karte. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Besondere Unterhaltungsbeilagen, Ergänzungen an der Spitze. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Postanstalt oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller seinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Dähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Ausführungs-Verordnung

zur Bundesratsbekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 8. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 446).

§ 1. Sämtliche Vorräte von Kartoffeln (ohne Rücksicht auf die Größe) sind, soweit sie nicht für die menschliche Ernährung von den Kartoffelerzeugern zurückgehalten werden dürfen (§ 4), umgehend — spätestens bis 22. Juni 1916 — dem Gemeindevorstand (Bürgermeister, Gutsbesitzer) anzuzeigen. Dieser hat die Mitteilungen unverzüglich an den Kommunalverband weiterzugeben.

§ 2. Die Kommunalverbände haben die Anzeigen sorgfältig nachzuprüfen und alle angemeldeten Ueberschüsse (auch kleine) abzunehmen. Für die Einrichtung schnellerarbeitender Sammelstellen ist Sorge zu tragen.

§ 3. Dem Ministerium ist sofort zu berichten, wieviel die Kommunalverbände etwa noch abgeben können. Bei Feststellung dieser Menge darf für den Kopf der unversorgten eigenen Bevölkerung höchstens für den Tag 1 Pfund Speisefertigkartoffeln gerechnet werden.

§ 4. Die Mengen, die den Kartoffelerzeugern belassen werden dürfen, sind nach § 1 Ziffer 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 228) und nach der Verordnung des Ministeriums vom 29. April 1916 (485a R. G. Bl.) — abgedruckt in der Sächsischen Staatszeitung vom 1. Mai 1916 — zu berechnen. Schmutz und Verberb darf nicht angerechnet werden.

§ 5. Wer der Anzeigepflicht nach § 1 unvollständig oder verspätet nachkommt oder wer Kartoffeln für den menschlichen Verbrauch ungenießbar macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft.

Rachitend wird die Bundesratsbekanntmachung vom 8. Juni 1916 nochmals zur Kenntnis gebracht.

Dresden, am 13. Juni 1916.

Ministerium des Innern.

758a R. G. Bl. S. 2863

(Nr. 5234) Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln. Vom 8. Juni 1916. Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 284) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Vom 10. Juni 1916 ab dürfen Kartoffeln nicht mehr verfüttert werden. Der Kommunalverband regelt die Zulassung von Ausnahmen. Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden für Kartoffeln, die sich nachweislich zur menschlichen Ernährung eignen.

§ 2. Viehhalter dürfen bis 15. August 1916 an ihr Vieh insgesamt nicht mehr Erzeugnisse der Kartoffelroderei verfüttern, als auf ihren Viehbestand bis zu diesem Tage nach folgenden Sätzen entfällt:

An Pferde höchstens zweieinhalb Pfund,
an Jungpferde höchstens einundviertheil Pfund,
an Kugochsen höchstens einunddreiviertel Pfund,
an Schweine höchstens ein halbes Pfund

§ 3. U. S.

Die Kommunalverbände können das Verfüttern dieser Erzeugnisse weiter beschränken oder ganz verbieten.

Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl dürfen nicht verfüttert werden.

§ 3. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark (gehobener Max) wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt. Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen §§ 1 und 2 ist der Mindestbetrag der Geldstrafe gleich dem zwanzigfachen Werte der verbotswidrig verfütterten Mengen (§ 7 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916 — Reichs-Gesetzblatt S. 284).

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Dr. Helfferich.

Vertilgung und Sächsisches

Riesa, den 15. Juni 1916.

Im Monat Mai 1916 gelangten auf dem k. d. tischen Schiffschiffe zu Riesa 610 Tiere zur Schlachtung und zwar: 5 Pferde, 85 Rinder (davon 7 Ochsen, 22 Bullen, 50 Kühe und 6 Jungkühe), 172 Mäher, 225 Schweine, 111 Schafe, 1 Flegel, 1 Hase und 10 Kanarienvögel. Von auswärts wurden in den Stadtbereich eingeführt und der vorgeschriebenen Kontrollbestätigung unterworfen: 7 Rinder, 1 Kalb und 2 Schweine. Für untauglich erklärt und der Abzucht überwiesen wurde 1 Kalb. Für bedingt tauglich erklärt und getödtet auf der Weidmatt verkauft wurde 1 Bulle. Für minderwertig erklärt und im zohen Zustande auf der Weidmatt zum Verkauf kamen 4 Kühe und 2 Mäher. In einzelnen Organen wurden verworfen 45 Lungen, 10 Lebern und 1 Darmkanal.

Die Gerichtsentscheidungs-Verordnung vom 9. September 1915, ein tief in das Rechtsleben eingreifendes Gesetz, ist durch Bundesratsverordnung vom 18. Mai 1916 aufgehoben worden. Wichtig ist dieses hauptsächlich für kleinere Amtsgerichtsbezirke und für Verwaltungsprozesse. Seit dem 1. Oktober 1915 war es nach § 19 der jetzt abgeänderten Verordnung in Amtsgerichtsprozessen, die einen Streitwert unter 50 Mark hatten, sowie Privatklagen nur in Ausnahmefällen möglich, daß die Partei, die den Prozeß gewann, Kosten erstattet erhielt. Jetzt ist dieser § 19 gefallen, demnach erhält die obliegende Partei auf jeden Fall, sowohl in Amtsgerichtsprozessen unter 50 Mark, als in Verwaltungsprozessen alle von ihr aufgewandten Kosten erstattet. Jede Partei kann also auch diese Sachen einem Anwalt zur Vertretung ungehindert übergeben. Sie läuft nicht mehr Gefahr, daß ihr, trotz ihres Sieges, Ausgaben entstehen. Nach in anderen Punkten ist die Verordnung aufgehoben. Namentlich ist das Mahnverfahren vor den Landgerichten, das nur eine Verschleppung der Sachen zur Folge hatte, beseitigt und in dem Mahnverfahren vor dem Amtsgerichte ist die wesentliche Bestimmung getroffen, daß die Frist zum Widerspruch gegen den Zahlungsbeehl der Einlassungsfrist im Prozesse zu entsprechen habe.

In Italien sind jetzt ausführliche Bestimmungen darüber erlassen worden, in welcher Weise die Waren vermerkt oder wieder ausgeführt werden sollen, die von den in den Häfen Italiens und seiner Kolonien requirierten deutschen Schiffen kommen. Die Bestimmungen sind

in Nr. 44 der vom Reichsanwalt des Innern herausgegebenen Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft abgedruckt und können in der Kanzlei der Handelskammer Dresden, Albrechtstr. 4, eingesehen werden.

In der sächsischen Verzeichnisse Nr. 292 (ausgegeben am 14. Juni 1916), die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt, sind Verluste folgender Truppen verzeichnet: Infanterie-Regiment Nr. 104, 105, 108, 133, 134, 192; Reserve-Regiment Nr. 101, 103, 104. Preussische Verzeichnisse Nr. 543, 544, 545.

Mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet wurde der Schloffer Paul Kluge, Geheimer in einem Infanterie-Regiment und Sohn des Werkmeisters Emil Kluge, hier.

Eine Abbildung, die den Brand der großen Riesaer Eisenbahnbrücke vor 50 Jahren, am 15. Juni 1866, darstellt, ist im Schaufenster der Firma Ferdinand Schlegel, hier, Hauptstraße zu sehen.

Eine Bekanntmachung des Bundesrates vom 14. d. M. verbietet die Verwendung von Eisen aller Art (also nicht etwa nur Hülsenreiter, sondern beispielsweise auch Eisen von Wildschlingen) und von Eisenwerkzeugen zur Herstellung von Handen. Der Reichskanzler kann das Verbot auch auf die Verwendung zu anderen technischen Zwecken ausdehnen. Er kann Ausnahmen zulassen. Zuwiderhandlungen sind mit Geld- oder Gefängnisstrafen bedroht. (Amtlich.)

Das Präsidium des Ral. Sächs. Militärvereins hat in diesem Jahre an Bundesunterstützungen gewährt: 7000 Mark aus der Bundeskasse, 1885 Mark aus der König-Georg-Stiftung und 1725 Mark aus der Weidmatt-Jubiläum-Stiftung (Spende des Reichsverbandes für Veteranen).

Die Sammlungserlaubnis für die Hinterbliebenen und Verletzten der Seeschlacht am Skagerrak konnte vom Ministerium deshalb nicht erteilt werden, weil selbstverständlich die allgemeine Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenen-Fürsorge auch hier wie augenblicklich allen anderen Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen Platz greift.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 14. Juni 1916 entsprechend den übereinstimmenden Wünschen der Verbände der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Verordnung erlassen, nach der für gewerbliche Betriebe, in denen Schutzwärter mit lebenden Untertöden irgendwelcher Art hergestellt werden — sofern

Auf Ersuchen des Kriegsausschusses für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel zu Berlin wird die nachstehende Bekanntmachung hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Großenhain, am 8. Juni 1916.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Bekanntmachung.

Der Kriegsausschuss für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H., Berlin, macht bekannt, daß mit dem 29. Mai 1916 in Hamburg, Neuer Wandrabm 1, Fernsprecher: Gruppe 4, Nr. 9570/72, Telegramm-Adresse für die Abteilung Kaffee: Kriegskaffee, Telegramm-Adresse für die Abteilung Tee: Kriegstee, eine Zweigniederlassung unter der Firma:

„Kriegsausschuss für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H., Zweigniederlassung Hamburg“

errichtet wird.

Der Zweck der Errichtung der Zweigniederlassung ist, die Einfuhr von Kaffee und Tee zu fördern und zu regeln.

Die Uebernahme-Erklärungen des Kriegsausschusses werden in Gemäßheit der Bekanntmachungen des Reichskanzlers über Einfuhr von Kaffee und Tee aus dem Auslande vom 6. April 1916 (R. G. Bl. S. 247 u. f. bezw. 250 u. f.) erfolgen.

Den an der Einfuhr von Kaffee und Tee beteiligten Kreisen des deutschen Reichslands wird anheimgestellt, Anfragen über die Einfuhr an die betreffende Abteilung der Zweigniederlassung in Hamburg zu richten.

Berlin W. 9, den 26. Mai 1916.

Kriegsausschuss für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel.

G. m. b. H.

Ausgabe von Zusatzmarken für schwer arbeitende Personen.

§ 5 der Bekanntmachung des Kommunalverbands Großenhain vom 2. September 1915 — Mehl- und Brotversorgung für das Erntejahr 1915 betr. — erhält mit Wirkung vom 10. dieses Monats ab bis auf Weiteres folgenden Nachtrag angehängt:

Schwer arbeitende, über 14 Jahre alte Personen mit einem Einkommen bis zu 2500 Mark können auf Antrag und zwar lediglich für ihre Person, nicht etwa also auch für ihre Familienangehörigen, eine Zusatzmarke für ein sechtes Pfund Brot wöchentlich erhalten.

Nichtversorgungsberechtigte (das sind Selbstversorger und die von ihnen mit versorgten Personen) haben keinen Anspruch auf diese Zusatzmarke.

Außerdem kann in besonderen Fällen Personen mit einem höheren Einkommen als 2500 Mark, so insbesondere Lokomotivführern und solchen Personen, die wöchentlich mehr als 2 mal Nachtarbeit oder Nachdienst zu leisten haben, Zusatzmarken über 1 Pfund Brot wöchentlich gewährt werden. Der Nachweis über die tatsächliche Leistung von Nachtarbeit oder Nachdienst ist durch ein Zeugnis des Arbeitgebers (Firma, Behörde) zu erbringen.

Die Anträge sind bei der für den Wohnort des Gesuchstellers zuständigen Gemeindebehörde (Stadttrat, Gemeindevorstand) zu stellen, die über die Anträge nach eingehender Prüfung zu entscheiden haben.

Großenhain, am 14. Juni 1916.

245 b F. II.

Der Kommunalverband.

Am 30. Juni oder 1. Juli 1916 fällige

Zinscheine

lösen wir kostenfrei ein oder nehmen als Spargelder in Zahlung.

Sparkasse der Stadt Riesa.

die Zahl der gewerblichen Arbeiter einschließlich der Hausarbeiter (Hausgewerbetreibenden, Heimarbeiter und dergl.) mindestens 4 beträgt — die Arbeitszeit in den Werkstätten oder Fabriken für den einzelnen Arbeiter und den Betrieb in der Woche 40 Stunden ausschließlich der Pausen nicht überschreiten darf. Den Hausarbeitern darf ebenfalls nur eine entsprechend verringerte Arbeitsmenge zugeteilt werden. Durch diese Einschränkung soll bei der Anwesenheit der verfügbaren Vorräte an Vorkörpern die Arbeitsleistung vermehrt und der Entlassung zahlreicher Arbeiter vorgebeugt werden. Um Ungehörigen zu verhindern, ist weiter bestimmt, daß Personen, die in Werkstätten oder Fabriken beschäftigt werden, Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebes nicht übertragen werden darf und ferner, daß die Stücklöhne und Stundenlöhne nicht herabgesetzt, die Tages- und Wochenlöhne nur im Verhältnis der tatsächlichen Beschäftigung der Arbeitszeit gekürzt werden dürfen. Die Regelung, der dabei nicht in Betracht kommenden Fragen z. B. die Höhe der Entschädigung, die den Arbeitern für den unverschuldeten Lohnausfall zu gewähren ist, ferner die Beiträge, welche die Unternehmer zu diesen Entschädigungen zu leisten haben, die Bestimmungen darüber, unter welchen Umständen eine Verminderung der Zahl der Arbeiter stattfinden darf, wird durch die Kontrollstelle für freigegebenes Leber in der Weise erfolgen, daß nur solche Betriebe, welche versprechen, sich den Anweisungen zu fügen, Leber erhalten. (Amtlich.)

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 14. Juni 1916 eine Verordnung erlassen, betreffend Paragraph 214, Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung, nach welcher den Versicherungen der Anspruch auf die Regelleistungen ihrer Krankenkasse (Ersatzkassen) Paragraphen 503 ff. der Reichsversicherungsordnung) auch bei einem Aufenthalt im Auslande verbleibt, wenn dieser Aufenthalt durch Einberufung zu Kriegsdienst, Sanitäts- oder ähnlichen Diensten für das Reich oder eine ihm verbundene Macht verurteilt ist. Der Verordnung ist rückwirkende Kraft bis zum Kriegsausbruch beigelegt worden. (Amtlich.)

Dresden. Sein 50jähriges Militärdienstjubiläum feiert nächsten Sonntagabend der General der Infanterie Julius von Basse hier. — Verschiedene Beitragserlöse verleihe ein 34jähriger Fahrer des Feldartillerie-Regiments Nr. 48. Er bezeichnete sich als Gastwirt, Händler und Privatier gegenüber als Ortsbürger, der in der Lage sei, ihnen Kar-